

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 15/3660, 15/3844, 15/4322, 15/4323, 15/4324, 15/4325 –

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2005  
(Haushaltsgesetz 2005)**

**hier: Einzelplan 60  
Allgemeine Finanzverwaltung**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 60 02 „Allgemeine Bewilligungen“ wird ein neuer Titel 972 05 „Einsparungen in Höhe von 10 Prozent bei den flexibilisierten Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes“ mit einem Baransatz von minus 1 560 373 T Euro ausgebracht. In einem Haushaltsvermerk zu diesem Titel wird geregelt, dass das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Obersten Bundesbehörden die auf die jeweiligen Einzelpläne entfallenden Einsparungen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausgabereste im flexibilisierten Bereich ermittelt und das Ergebnis dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bis zum 31. Januar 2005 vorlegt. Die zur Sicherstellung der entsprechenden Einsparungen erforderliche haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 der Bundeshaushaltsordnung bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Berlin, den 22. November 2004

**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

### **Begründung**

Die Kürzung der flexibilisierten Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes ist als Beitrag aller Ressorts zur Konsolidierung des Bundeshaushalts erforderlich, um zu verhindern, dass Deutschland 2005 zum wiederholten Male gegen die Maastricht-Defizitkriterien verstößt.

Die auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) mit dem Bundeshaushalt 1998 flächendeckend eingeführte Flexibilisierung der Verwaltungsaufgaben des Bundes wird mit dem Bundeshaushalt 2005 nunmehr im achten Jahr fortgeführt. In die Haushaltsflexibilisierung sind 104 Kapitel mit insgesamt 2 991 Titeln des Bundeshaushalts einbezogen, die mit Ausgaben in Höhe von rund 15,6 Mrd. Euro einen Anteil von rund 6 Prozent des Gesamthaushalts ausmachen, insbesondere Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Anschaffungen von Fahrzeugen, Mobiliar und Geräten im zivilen Bereich sowie Informationstechnologie. § 5 des Haushaltsgesetzes 2005 eröffnet die Anwendung flexibler Bewirtschaftungselemente mit der Zulassung weitreichender Deckungsfähigkeiten (vollständige Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppe sowie 20-prozentige Deckungsfähigkeit zwischen den Hauptgruppen) und der Übertragung aller in die Flexibilisierung einbezogenen Ausgaben in künftige Haushaltsjahre. Nach der Jahresrechnung 2003 ist im Bundeshaushalt inzwischen ein flexibilisierter Ausgabereist in Höhe von rund 1,17 Mrd. Euro gebildet worden, der in Höhe von 1,12 Mrd. Euro tatsächlich ins Haushaltsjahr 2004 übertragen worden ist. Mit dem Haushaltsvermerk wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen Obersten Bundesbehörden, die auf die jeweiligen Einzelpläne entfallenden Einsparungen festzulegen. Dabei sind die jeweils zur Verfügung stehenden Ausgabereiste im flexibilisierten Bereich zu berücksichtigen, die im Bedarfsfall in Anspruch genommen werden können. Die zur Sicherstellung der Einsparungen erforderliche Anordnung einer entsprechenden haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 41 der Bundeshaushaltsordnung bedarf zur Wahrung des Budgetrechtes des Parlaments der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Durch die pauschale Kürzung der flexibilisierten Verwaltungsausgaben wird der Bund tatsächlich zum Sparen gezwungen. Der Bundesregierung obliegt die Aufgabe, durch verschiedene Maßnahmen die entsprechenden Einsparungen zu erwirtschaften. Einsparungen im Bereich der Personalausgaben können beispielsweise durch Streichung von Zulagen, den Erlass einer Wiederbesetzungssperre oder durch eine befristete Aussetzung von Beförderungen erzielt werden. Sächliche Verwaltungsausgaben und Anschaffungen von Fahrzeugen, Mobiliar und Geräten im zivilen Bereich sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.